

**Würdigung  
zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach  
zur Regelung des Gemeindegebrauchs auf der Donau  
im Landkreis Biberach**

**Anlass für die Rechtsverordnung**

Der Gewässerabschnitt der Donau im Landkreis Biberach ist durchgehend als FFH-Gebiet ausgewiesen und somit Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA2000. Unmittelbar nördlich von Riedlingen ab Flusskilometer 2649+610 bis zur Brücke bei Zwiefaltendorf erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Flusslandschaft Donauwiesen“, VO vom 10. Mai 1991. Nördlich der Straßenbrücke Zwiefaltendorf bis zur Kreisgrenze zum Alb-Donau-Kreis bei der Einmündung des „Soppenbaches“ in die Donau grenzt nahtlos das NSG „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“, VO vom 14. März 2006 sowie das Vogelschutzgebiet SPA Nr. 7624-441 „Täler der mittleren Flächenalb“ an..

Anlass für die vorliegende Rechtsverordnung ist die innerhalb des Naturschutzgebietes „Flusslandschaft Donauwiesen“ im Landkreis Biberach bestehende Sperrung der Donau für den Bootsverkehr vom 1. April bis einschließlich 31. August an den Samstagen und Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen. Diese Regelung wird heute nicht mehr für ausreichend und geeignet gehalten, die Schutzziele des NSG zu erreichen. Die rigorose Sperrung ausgerechnet an Wochenenden wird außerdem zunehmend auch als unsozial und nicht familienfreundlich empfunden.

Direkter Auslöser war das Projekt „Touristische Flussnutzung der Donau“ der LEADER+ Aktionsgruppe Oberschwaben mit dem Ziel einer Vereinheitlichung der Befahrensregelungen für die Donau in den Landkreisen Sigmaringen, Biberach und Alb-Donau-Kreis.

Da der Landkreis Sigmaringen bereits im Jahr 2006 eine Regelung für das Boot fahren erlassen hat und hierdurch Einschränkungen des Boot fahrens erfolgt sind, ist eine deutlich spürbare Verlagerung des Kanutourismus auf den im Landkreis Biberach befindlichen Donauabschnitt zu verzeichnen und für den weiter flussabwärts gelegenen Abschnitt im Alb-Donau-Kreis zu erwarten. Eine kreisübergreifend abgestimmte Regelung ist notwendig, um eine naturverträgliche Flussnutzung auch für die Zukunft sicherzustellen.

Da die Donau in den Landkreisen Biberach und Alb-Donau-Kreis eine deutlich höhere Wasserführung aufweist, wird im Gegensatz zum Landkreis Sigmaringen auf die Festlegung eines Mindestpegels verzichtet.

Die Regelungen der RVO entsprechen weitestgehend den Ergebnissen der in den Jahren 2007 bis 2009 vom Regierungspräsidium Tübingen moderierten „Runden Tische“. Teilnehmer waren das RP Tübingen, die Landkreise Sigmaringen, Biberach und Alb-Donau-Kreis, die betroffenen Gemeinden, die anerkannten Naturschutzverbände, sowie Interessenvertreter der Sparten Kanusport und Kanutouristik.

Die Regelungen der Rechtsverordnung des Landkreises Biberach sind innerhalb der Naturschutzgebiete identisch mit den Regelungen im Alb-Donau-Kreis. Es ist geplant, dass die Verordnungen zeitgleich rechtskräftig werden.

Neben diesen äußeren Anlässen liegt die Notwendigkeit zur Regelung des Bootfahrens in der herausragenden ökologischen Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Lebensraums Donau und den möglichen Gefährdungen durch ungeregeltes Bootfahren.

### **Ökologische Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Lebensraums Donau**

Für die ökologische Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit der Donau sind insbesondere die nachfolgend dargestellten FFH-Lebensraumtypen und Arten relevant:

- der Flusslauf der Donau selbst als FFH-Lebensraumtyp 3260: „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, Erhaltungsziel ist hier eine möglichst hohe Naturnähe der submersen Vegetation als Lebensraum für die natürlicherweise an und in solchen Fließgewässern vorkommende regionaltypische Tier- und Pflanzenwelt.  
Intensives Bootfahren stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps dar. Die Regelung des Bootfahrens ist eine geeignete Maßnahme um solche Beeinträchtigungen zu mindern.
- FFH-Lebensraumtyp 6430: „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe“, die in den Uferbereichen der Donau noch relativ häufig und ausgedehnt anzutreffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch das Anlegen von Booten an den Ufern sowie durch das Durchfahren ausgehen. Deshalb ist die Beschränkung auf einzelne zugelassene Bootsein- und -ausstiegstellen eine geeignete Schutzmaßnahme für diesen Lebensraumtyp.
- FFH-Lebensraumtypen 6510: „Magere Flachland- Mähwiesen“, die noch in einigen Bereichen des Donautals vorkommen. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch das Anlegen und „wildes“ Campen, Grillen u. s. w. entstehen. Deshalb ist die Beschränkung auf einzelne zugelassene Bootsein- und -ausstiegstellen, zum Teil mit Rastplätzen und Toiletten, eine geeignete Schutzmaßnahme für diesen Lebensraumtyp.

Relevante Tierarten nach Anhang II und V der FFH-Richtlinie sind insbesondere:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Streber (*Zingel streber*), Groppe (*Cottus gobio*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Nase (*Chondrostoma nasus*) und Biber (*Castor fiber*).

Durch ungeregeltes Bootfahren kommt es zu einem hohen Störpotential durch Verlärmung und ständiges Unterschreiten der Fluchtdistanzen gegenüber Wildtieren aller Art – ganz besonders aber auch gegenüber den FFH-Arten wie Biber, Groppe, Streber, Äsche, Nase und Bachneunauge - und in Verbindung damit zur ständigen Auslösung von Flucht- und Panikreaktionen.

Eine fachtechnische Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen für die Donau liegt derzeit noch nicht vor. Eine umfassende Kartierung ist als Grundlage für diese Rechtsverordnung nicht notwendig. Aufgrund der engen und kleinräumigen Vernetzung dieser Lebensraumtypen, die außerdem für den Boot fahrenden Laien vor Ort kaum zu erkennen sind, ist ein sinnvoller Schutz bzw. das Erhaltungsziel nur durch ein Konzept über den gesamten Gewässerabschnitt erreichbar und durchsetzbar.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nach einer überschlägigen Vorprüfung der FFH-Relevanz bezüglich der oben aufgeführten eingeschränkten Bootsnutzung der Donau keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der NATURA2000-Gebiete Nr. 7922-342 „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ und Nr. 7822-341 „Donau zwischen Riedlingen und Munderkingen“ zu erwarten sind.

Da im dem betroffenen Gewässerabschnitt der Donau (außerhalb der NSG) bisher keine Regelungen zum Boot fahren bestehen, ist durch die Rechtsverordnung von einer Verbesserung bezüglich der FFH-Erhaltungsziele auszugehen.

Besondere Bedeutung besitzt die Donau für fließwassergebundene Vogelarten. Die Würdigung der NSG führt eine Vielzahl schutzbedürftiger Vogelarten z.B. Eisvogel, Wasserramsel, Flussuferläufer, Teichrohrsänger und Zwergtaucher auf. Auch mit dem Vorkommen des Flussregenpfeifers und des Gänsejägers ist zu rechnen.

Diese Vogelarten weisen einen geringen Gewöhnungsgrad und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber vorbeifahrenden Booten auf, so dass bei Totalverlust der Brutnester Auswirkungen auch auf Populationsebene möglich sind.

Von überregionaler Bedeutung sind die Wiesen an der Donau als Rast- und Nahrungsraum für Zugvögel z.B. Kampfläufer, Rotschenkel, Kiebitz, Krickente und Knäkente.

Weitere ökologische Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit besteht vor allem für Libellen, im Gewässerbett lebende Kleinlebewesen und die fließgewässertypische Vegetation.

### **Schutzzweck**

Aufgrund der ökologischen Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Lebensraums Donau ergibt sich für die Rechtsverordnung folgender Schutzzweck:

- der Schutz der Lebensstätten von wasser- und röhrichtgebundenen Vogelarten (insbesondere des Eisvogels, der Wasserramsel, des Flussregenpfeifers, des Teichrohrsängers, des Zwergtauchers, des Flussuferläufers und des Gänsejägers) als Brut-, Nahrungs-, Mauser-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet;
- die Sicherung der Laichmöglichkeiten für Fische (insbesondere für die FFH Anhang II-Arten Groppe, Streber und Bachneunauge sowie für Äsche und Nase) und Verbesserung der Überlebensmöglichkeiten für Fischbrut, Jungfische und Fische;
- der Schutz des Bibers (FFH Anhang II-Art) als Bewohner des Flusslebensraums Donau;

- die Vermeidung von Störungen in Larven- und Imaginallebensräumen gefährdeter oder charakteristischer Libellenarten;
- der Schutz von am und im Gewässerbett lebenden Kleinlebewesen und ihrer Entwicklungsstadien, z. B. Steinfliegen, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfern, Krebsen, Muscheln und Schnecken.
- der Schutz der fließgewässertypischen Vegetation, insbesondere der flutenden Wasservegetation (LRT 3260), der feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430), der Ufergehölze, der Staudenfluren, der Röhrichte, der Schwimmblattgesellschaften und der Unterwasservegetation;
- der Schutz der an die Donau angrenzenden mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510).

### **Ziel der Rechtsverordnung**

Der Gewässerbereich der Donau im Landkreis Biberach liegt insgesamt in einer überaus reizvollen und ökologisch hoch sensiblen Landschaft, die in ihrer Gesamtheit entweder als FFH-Gebiet (Binzwangen bis Zwiefaltendorf) oder Naturschutzgebiet (Riedlingen bis Zwiefaltendorf) ausgewiesen ist. Insbesondere der Abschnitt des NSG „Flusslandschaft Donauwiesen“ und „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“ ist ökologisch von großer Bedeutung und bedarf des öffentlich-rechtlichen Schutzes durch eine Rechtsverordnung, die das Boot fahren vom Grundsatz her nicht mehr gestattet. Allerdings wäre eine totale Sperrung unverhältnismäßig, so dass die Rechtsverordnung differenzierte Befahrensregelungen vorsieht.

Mit Blick auf die hochrangigen Schutzgüter soll hiermit eine naturverträgliche und sowohl auf die Erhaltungsziele der FFH-Lebensräume und –arten als auch auf die Erhaltungs- und Schutzziele der NSG „Flusslandschaft Donauwiesen“ und Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“ ausgerichtete Regelung möglich werden.

Die RVO hat das Ziel, zukünftig einen unverträglichen Anstieg der fahrenden Boote auf dem Streckenabschnitt der Donau im Landkreis Biberach zu vermeiden, sowie den Bootsverkehr so naturverträglich wie möglich zu gestalten.

### **Regelungsgrundsätze**

Die folgenden Regelungsgrundsätze dienen dazu die Ziele der Rechtsverordnung zu erreichen:

- Ein- und Aussteigen nur an den wasserrechtlich zugelassenen und markierten Ein- und Ausstiegsstellen, ansonsten gilt ein Betretungsverbot der Uferzonen sowohl von der Wasser- als auch von der Landseite aus.

- Differenzierte Sperrungen und zeitliche Beschränkungen innerhalb und außerhalb der NSG „Flusslandschaft Donauwiesen“ und „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“. Durch die Festlegung tageszeitlicher Einstiegszeiträume und Ausstiegszeitpunkte werden störungsarme Zeitfenster für gefährdete wassergebundene und ufernah lebende Vogelarten geschaffen. Für private Nutzer ist eine großzügigere Regelung vorgesehen, da die bisherigen Erfahrungen ein weitaus geringeres Störpotential als bei den meist größeren Bootsgruppen der gewerblichen Anbieter erwarten lassen.
- Verbote, Sperrungen und allgemeine Befahrensregeln für den gesamten Geltungsbereich der RVO.
- Erlaubnisvorbehalte für Anbieter naturkundlich geführter Kanutouren und gewerbliche Anbieter u. a. auch mit einer künftigen Kontingentierung des Bootsaufkommens.

### **Hinweis zu den Ausnahmen und Befreiungen**

Auf Antrag sind im Wege von Ausnahmen oder Befreiungen Sonderregelungen insbesondere auch für ortsansässige Kanuvereine und Fernwanderer möglich.

### ***Voraussetzungen für die Erlaubnisvorbehalte***

Die Qualität der naturkundlich geführten Touren muss durch fachkundige Begleiter sichergestellt sein. Eine Anerkennung der Qualifikation erfolgt durch das Landratsamt Biberach – untere Naturschutzbehörde.

Für die gewerblichen Anbieter sind folgende Qualifizierungsnachweise zu fordern:

- Nachweise über Schulungen der Mitarbeiter durch die Bundesvereinigung Kanutouristik e. V. (BKT), DSB-Lizenz oder andere zugelassene Qualifizierer
- Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rast- und Übernachtungsplätzen
- Betreuung und Sicherstellung der Infrastruktur
- Konzept über den Umgang mit Müll
- Verzicht auf Rückkaufsysteme von Booten
- Die Boote der gewerblichen Anbieter müssen durch eine mit dem Landratsamt abgestimmte Kennzeichnung eindeutig identifizierbar sein.
- gründliche Einweisung in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten der Fahrgäste an der Einstiegstelle (hier u. a.: Verhalten in Flachwasserbereichen, Vogelschutz, Lärmschutz, Umtragen, Schutz von Altarmen und Inseln sowie der Ufervegetation, Hinweis auf korrektes Verhalten gegenüber Fischern, Anliegern, Kontrolleuren sowie anderen Bootsfahrern,
- persönliche Übergabe der Boote vor Ort,
- Ausgabe von Sicherheitsmitteln (z. B. Schwimmweste u. a.), Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem Streckenabschnitt

- Die Anzahl der pro Tag und Einstiegsstelle eingesetzten Boote sind dem Landratsamt Biberach zum jeweiligen Monatsende unaufgefordert zu belegen. Am Jahresende ist eine Gesamtstatistik vorzulegen.

Für das Startjahr 2010 der RVO wird zunächst für das saisonale Kontingent der gewerblichen Anbieter keine Obergrenze hinsichtlich der Bootszahlen festgelegt. Es bleibt jedoch vorbehalten, in den Folgejahren aufgrund genauerer ökologischer Prüfungen und nach Auswertung der Bootszahlen der Vorjahre bei Bedarf saisonale Kontingente hinsichtlich der Bootszahlen für einzelne oder alle Flussabschnitte vorzunehmen.

Die Grundlagenuntersuchung für eine naturverträgliche Kanuregelung auf der Donau zwischen Beuron und Rottenacker (Andrena, 2009) empfiehlt eine Bootskontingentierung von maximal 60 Booten pro Tag und Gewässerabschnitt. Dies wird Grundlage für künftig notwendig werdende Kontingentierungen sein.

Gez.

Joachim Weideler